

Oberlandesgericht Nürnberg

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§ 185 StGB

- 1. Ein Kleidungsstück mit der Beschriftung „A.C.A.B“ stellt mangels Individualisierung nur eine straflose Kollektivbeleidigung dar.**
- 2. Beim Tragen eines solchen Kleidungsstückes, an Orten, an denen ein Polizeiaufkommen vorhersehbar ist, wie auf dem Oktoberfest, handelt es sich lediglich um einen Fahrlässigkeitstatbestand.**

OLG Nürnberg, Urteil vom 01.10.2012

Tenor:

1. Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landgerichts Regensburg vom 16. Mai 2012 wird als unbegründet verworfen.
2. Die Kosten des Rechtsmittels sowie die dem Angeklagten hierdurch entstandenen Auslagen werden der Staatskasse auferlegt.

Entscheidungsgründe

I.

Das Amtsgericht Cham hat den Angeklagten am 2.12.2011 wegen Beleidigung in sieben tateinheitlichen Fällen zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen verurteilt, weil dieser am 29.7.2011 auf dem C. Volksfestplatz ein T-Shirt mit dem deutlich sichtbaren Aufdruck "A.C.A.B." trug, was von sieben Polizeibeamten wahrgenommen wurde.

Auf die Berufung des Angeklagten hat das Landgericht Regensburg mit Urteil vom 16.5.2012 das Urteil des Amtsgerichts Cham vom 2.12.2011 aufgehoben und den Angeklagten freigesprochen sowie die auf die Verhängung einer höheren Geldstrafe gerichtete Berufung der Staatsanwaltschaft als unbegründet verworfen. Hiergegen wendet sich die Revision der Staatsanwaltschaft, die die Verletzung materiellen Rechts rügt.

II.

Das Rechtsmittel bleibt ohne Erfolg.

Die ausführlich begründete Bewertung des Berufungsgerichts, mangels ausreichender Individualisierung liege nur eine straflose Kollektivbeleidigung vor, weist ebenso wenig einen Rechtsfehler auf wie deren weitere Feststellung, dass nicht nachweisbar sei, dass der Angeklagte subjektiv in der Absicht gehandelt habe, gerade Polizeibeamten beleidigen zu wollen, die das Volksfest in C. bestreifen.

Die Darlegung der Revisionsführerin, es sei für den Angeklagten vorhersehbar gewesen, dass eine Veranstaltung wie das C. Volksfest bestreift werde und er habe nicht nur zufällig damit rechnen müssen, "dass sich diese Streifen zum anderen gerade im Bereich des Bierzeltes und hier speziell auf dem Weg vor dem Haupteingang des Zeltes aufhalten würden, da es im Zeltbereich in der Regel zu den meisten Konflikten zwischen den Besuchern kommt" und "dass seine auf seinem T-Shirt enthaltene Aufschrift jederzeit von den sich dort aufhaltenden Polizeibeamten gesehen werden würde", umschreibt lediglich einen Fahrlässigkeitstatbestand und hebt zudem auf urteilsfremde Umstände ab, die der Senat im Rahmen der Überprüfung des Urteils auf die Sachrüge hin sowieso nicht berücksichtigen könnte.